

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Postgesetz (PostG)

– Drucksachen 13/7774, 13/8702, 13/8800 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**

Berichterstatter im Bundesrat: **Präsident des Senats**

Bürgermeister Dr. Henning Scherf

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 197. Sitzung am 9. Oktober 1997 beschlossene Postgesetz (PostG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Peter Struck
Berichterstatter

Dr. Henning Scherf
Berichterstatter

Anlage

Postgesetz (PostG)

1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 – neu –

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, auch in der Fläche, auf den Märkten des Postwesens,“.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Postdienstleistungen“ die Wörter „zu erschwinglichen Preisen“ eingefügt.

c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Berücksichtigung sozialer Belange.“

2. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Nummer 3 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 4 und 5 gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. Zu § 6 Abs. 1 a – neu –, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 – neu –, Satz 2 – neu –

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Bei der Lizenzerteilung sind die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 zu beachten. Zur Sicherstellung dieser Regulierungsziele können der Lizenz Nebenbestimmungen, auch nach Erteilung der Lizenz, beigelegt werden. Auf Antrag des Lizenznehmers hat die Regulierungsbehörde eine Nebenbestimmung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für diese entfallen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 mit der Maßgabe, daß in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt werden:

„3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht unerheblich unterschreitet.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nach Satz 1 Nr. 1 erforderliche

1. Leistungsfähigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß ihm die für den Aufbau und den Betrieb der zur Aus-

übung der Lizenzrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen werden,

2. Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er als Lizenznehmer die Rechtsvorschriften einhalten wird,

3. Fachkunde besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß die bei der Ausübung der Lizenzrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.“

4. Zu Abschnitt 3 – Überschrift

In der Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Grundversorgung“ durch das Wort „Universaldienst“ ersetzt.

Als Folge

– werden in der Überschrift der §§ 12 und 54 die Wörter „der Grundversorgung“ durch die Wörter „des Universaldienstes“,

– wird in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 Satz 1, in § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie in § 17 Abs. 1 Satz 1 jeweils das Wort „Grundversorgungsleistung“ durch das Wort „Universaldienstleistung“,

– wird in der Überschrift des § 13 das Wort „Grundversorgungspflichten“ durch das Wort „Universaldienstleistungspflichten“,

– wird in § 13 Abs. 5 Satz 1 das Wort „Grundversorgungsleistungen“ durch das Wort „Universaldienstleistungen“,

– wird in der Überschrift des § 51 das Wort „Grundversorgungspflicht“ durch das Wort „Universaldienstleistungspflicht“ und

– wird in § 54 das Wort „Grundversorgungsleistungen“ durch das Wort „Universaldienstleistungen“

ersetzt.

5. Zu § 11

§ 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Begriff und Umfang des Universaldienstes

(1) Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Postdienstleistungen nach § 4 Nr. 1, die flächendeckend in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden. Der Universaldienst ist auf lizenzpflichtige Postdienstleistungen und Postdienstleistungen, die zumindest in Teilen beförderungstechnisch mit lizenzpflichtigen Postdienstleistungen erbracht werden können, beschränkt. Er umfaßt nur solche Dienstleistungen, die allgemein als unabdingbar angesehen werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Absatzes 1 Inhalt und Umfang des Universaldienstes festzulegen. Die Festlegung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen. In der Rechtsverordnung sind darüber hinaus die Mindestqualität der Dienstleistungen einschließlich der Qualitätsmerkmale für das Annahme- und Zustellnetz (Briefkästen, Einrichtungen, in denen Verträge über Brief- oder Paketbeförderungsleistungen abgeschlossen und abgewickelt werden können, Briefauslieferung) und für die Brieflaufzeiten sowie die Maßstäbe für die Bestimmung des Preises einer Universaldienstleistung festzulegen. Die Regulierungsbehörde ist befugt, über die Einhaltung dieser Maßstäbe zu entscheiden. Die Zustimmung des Bundestages gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat."

6. Zu Abschnitt 3 a – neu –, § 17 a – neu –

Nach Abschnitt 3 wird Abschnitt 3 a mit folgendem § 17 a eingefügt:

„Abschnitt 3a

Rahmenbedingungen für Postdienstleistungen

§ 17a

Postdienstleistungsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Postdienstleistungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge getroffen und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und der sonstigen am Postverkehr Beteiligten einschließlich Haftungsregelungen und Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung festgelegt werden."

7. Zu § 18 Satz 2 – neu –

Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Entgelte solcher Beförderungsleistungen, die ab einer Mindesteinlieferungsmenge von 50 Briefsendungen angewendet werden.“

8. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 2, Satz 2 – neu –

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. keine Abschlüge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt für Postdienstleistungen in mißbräuchlicher Weise beeinträchtigen,“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei sind insbesondere die Kosten für die Einhaltung der wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, sowie die Kosten einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen und die Kosten aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind, angemessen zu berücksichtigen.“

9. Zu § 24 Abs. 1 Satz 1

In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „rechtfertigen, daß“ die Wörter „nicht genehmigungsbedürftige“ eingefügt und die Wörter „nicht lizenzpflichtige“ gestrichen.

10. Zu § 27 Abs. 2 Satz 1, 3 – neu –

§ 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „den §§ 18 und 19“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Genehmigung der Entgelte nach Satz 1 oder der Überprüfung der Entgelte nach Satz 2 müssen die anteiligen Kosten der gesamten Beförderungskette angemessen berücksichtigt werden.“

11. Zu § 45 Abs. 4 – neu –

Dem § 45 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 72 Abs. 4 bis 10 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend.“

12. Zu § 46 Abs. 3 Satz 1, 2 – neu –

§ 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „Abs. 2, 3 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 findet § 73 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes keine entsprechende Anwendung.“

13. Zu § 46 a – neu –

Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Tätigkeitsbericht

(1) Die Regulierungsbehörde legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung auf dem Gebiet des Postwesens vor. In diesem Bericht ist auch Stellung zu nehmen zu den Fragen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Postdienstleistungen als Universaldienstleistungen im Sinne des § 11 gelten, empfiehlt sowie ob und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Aufrechterhaltung einer Exklusivlizenz nach § 50 über den dort genannten Zeitpunkt hinaus erforderlich ist. Die Bundes-

regierung nimmt zu diesem Bericht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in angemessener Frist Stellung.

(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt ihre Verwaltungsgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf die Vergabe von Lizenzen und die Festlegung von Lizenzauflagen.“

14. Zu § 50

§ 50 wird wie folgt gefaßt:

„§ 50

Befristete gesetzliche Exklusivlizenz

(1) Bis zum 31. Dezember 2002 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewichte weniger als 200 Gramm und deren Einzelpreise bis zum Fünffachen des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse betragen, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz). Satz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm, von denen der Absender eine Mindestzahl von 50 Stück einliefert,
2. für die Beförderung von Briefsendungen, die vom Absender in einer Austauschzentrale eingeliefert und vom Empfänger in derselben oder einer anderen Austauschzentrale desselben Diensteanbieters abgeholt werden, wobei Absender und Empfänger diesen Dienst im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in Anspruch nehmen (Dokumentenaustauschdienst),
3. für die Beförderung von Briefsendungen, soweit es hierzu nach § 5 Abs. 2 keiner Lizenz bedarf,
4. für Dienstleistungen, die von Universaldienstleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind,
5. für diejenigen, der Briefsendungen im Auftrage des Absenders bei diesem abholt und bei der nächsten Annahmestelle der Deutschen Post AG oder bei einer anderen Annahmestelle der Deutschen Post AG innerhalb derselben Gemeinde einliefert,
6. für diejenigen, der Briefsendungen im Auftrage des Empfängers aus Postfachanlagen der Deutschen Post AG abholt und an den Empfänger ausliefert,
7. für diejenigen, der auf Grund einer Ausschreibung nach § 14 mit der Erbringung einer

Universaldienstleistung beauftragt worden ist, im Umfang der ihm übertragenen Universaldienstleistung.

(2) Als inhaltsgleich im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 gelten Briefsendungen auch dann, wenn sie sich unterscheiden durch

1. die innere Anschrift, sofern sie mit der äußeren Anschrift übereinstimmt,
2. die Anrede,
3. höchstens 10 Ordnungsbezeichnungen wie Nummern (auch in Form von Zahlwörtern), Buchstaben und sonstigen Zeichen, jedoch keine Worte, ausgenommen Produkt- und Länderbezeichnungen, Beträge in Deutscher Mark, nur bei reinen Angeboten,
4. Codier- und Steuerungszeichen,
5. Ort und Tag der Absendung,
6. Absenderangaben,
7. eine oder mehrere Unterschriften.“

15. Zu § 51 a – neu –

Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

„§ 51a

Entgeltgenehmigung im Zeitraum der Exklusivlizenz

§ 18 Satz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2002 nicht für die Beförderung von Briefsendungen im Rahmen der Exklusivlizenz nach § 50.“

16. Zu § 53

§ 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

Rechtsverordnung zur Einschränkung des Beförderungsverbots

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Durchführung von Marktuntersuchungen und zur Erprobung neuer Dienstleistungen das sich aus § 50 ergebende Beförderungsverbot einzuschränken. Eine Einschränkung nach Satz 1 ist unzulässig, soweit sie wirtschaftliche Nachteile der Deutschen Post AG zur Folge hätte, die die Erfüllung einer ihr nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtung gefährden würde.“

17. Zur Inhaltsübersicht, Abschnitts- und Paragraphenfolge

Die Inhaltsübersicht, die Abschnitts- und die Paragraphenfolge sind an die vorgenannten Änderungen anzupassen.